



Bestätigung durch sachkundige Personen nach Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (§ 2 Abs. 3 und 4 SPrüfV)

Bauvorhaben (genaue Bezeichnung)

Baugenehmigung

Az.: _____

Datum: _____

Räumlicher Umgriff der Prüfung

Die **Wirksamkeit und Betriebssicherheit** gemäß § 2 Abs. 3 bzw. Abs. 4 SPrüfV

- der nichtselbsttätigen Feuerlöschanlage(n) mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage (wiederkehrende Prüfung)
- der Brandmeldeanlage(n) (wiederkehrende Prüfung)
- der Alarmierungsanlage(n) (wiederkehrende Prüfung)
- der Sicherheitsstromversorgung(en) (wiederkehrende Prüfung)
- der Feuerschutzabschlüsse (Türen Tore Sonstige)
 ohne Rauchschutz mit Rauchschutz
- der Rauchschutzabschlüsse (Türen Tore Sonstige)
- der Feuerschutzabschlüsse in Förderanlagen
- der automatischen Schiebetüren in Rettungswegen
- der Türen mit elektrischen Verriegelungen in Rettungswegen
- der Schutzvorhänge
- der Blitzschutzanlagen
- der Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen
- der tragbaren Feuerlöscher
- _____

wurde von der sachkundigen Person **geprüft und wird bestätigt**.

- Es wurden mehr als drei Einzelanlagen geprüft. Diese sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen sind in beiliegender Tabelle aufgelistet und zur besseren Übersicht im beiliegenden Übersichtsplan graphisch dargestellt.
Die sachkundige Person bestätigt, dass die festgestellten Mängel aus den nachfolgenden Gründen nicht der Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlage(n) nicht im Weg stehen.
 - Die sachkundige Person hat den/die Betreiberverantwortliche(n) über den festgestellten Mangel informiert und auf die
- erforderliche, unverzügliche Mängelbeseitigung (ohne schuldhaftes Zögern) hingewiesen.
 - Bis zur Beseitigung festgestellter Mängel sind mit dem/der Betreiberverantwortlichen entsprechende Kompensationsmaßnahmen vereinbart worden, die eine Bestätigung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlage(n) ermöglichen.

Sachkundige Person

Name, Vorname: _____

Firma: _____

Anschrift: _____

Die sachkundige Person ist

- Ingenieur(in) der entsprechenden Fachrichtungen mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung.
- eine Person mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung oder mit gleichwertiger Ausbildung und mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung, in der sie tätig wurde.
- zur Prüfung von Feuerlöschgeräten gemäß DIN EN 3 bzw. DIN 14406-4 unter Berücksichtigung der Konkretisierungen der Technischen Regel für Betriebssicherheit TRBS 1203 berechtigt und befähigt.

Datum _____

Unterschrift sachkundige Person _____

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten durch das Landratsamt Erding und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.landratsamt-erding.de/datenschutzinformationen/> abrufen. Diese Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von den jeweiligen Sachgebieten vor Ort.